

Statuten des Vereins Freundeskreis der Orgelabende Biel FOAB

I Sitz und Zweck

Art. 1

Im Rahmen der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Biel besteht ein Verein für Kirchenmusik im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein bezweckt

- a) die Durchführung von Orgelabenden in der Stadtkirche Biel
- b) die Förderung der Orgelmusik im Speziellen und
- c) der Musik im Allgemeinen in der Stadtkirche Biel.

II Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied des Freundeskreises der Orgelabende Biel kann jede Person werden ohne Rücksicht auf Konfession und Wohnort.

Mitglied ist, wer den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bezahlt.

III Finanzen

Art. 4

Die Einnahmen des Vereins werden gebildet durch

- a) die jährlichen Beiträge der Mitglieder
- b) den Erlös der Orgelabende aus Kollekten und Eintrittsgeldern und eventuellen Mitschnitthonoraren von Radio/Fernsehen oder sonstigen Einnahmen
- c) freiwillige Subventionen von Behörden, Gaben, Legaten von Korporationen, Firmen, Privatpersonen.

IV Organisation

Art. 5

Die Organe des FOAB sind

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle (Rechnungsrevisorat).

IV/1 Die Hauptversammlung

Art. 6

Die ordentliche Hauptversammlung tritt jährlich im Laufe des ersten Semesters zusammen. Die schriftliche Einladung dazu erfolgt mindestens 7 Tage zuvor.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Im letzteren Falle muss die Hauptversammlung innert Monatsfrist, vom Einreichen des Begehrens an gerechnet, stattfinden. Die Traktanden für jede Hauptversammlung sowie Ort und Zeit derselben sind bekanntzugeben.

Art. 7

Jede statutengemäss einberufene und konstituierte Hauptversammlung kann gültige Beschlüsse fassen, welches immer auch die Zahl der anwesenden Mitglieder sein mag, mit Ausnahme des in Art. 18 vorgesehenen Auflösungsbeschlusses.

Art. 8

Der Hauptversammlung kommen folgende Rechte und Pflichten zu:

1. Genehmigung des Protokolls
2. Genehmigung des Jahresberichtes
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Genehmigung des Budgets
5. Wahl des Präsidenten respektive der Präsidentin und der Mitglieder des Vorstandes
6. Wahl der Kontrollstelle
7. Festsetzung des Jahresbeitrages
8. Beschlussfassung über ihr unterbreitete Fragen
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 9

Die Beschlussfassungen erfolgen mit offenem Handmehr, die Wahlen dagegen geheim, wenn nicht alle Anwesenden offene Abstimmung verlangen.

Art. 10

Die Hauptversammlung wird durch den Präsidenten respektive die Präsidentin oder den Vizepräsidenten respektive die Vizepräsidentin des Vorstandes geleitet, das Protokoll durch den Sekretär respektive die Sekretärin aufgenommen. Der Präsident respektive die Präsidentin bezeichnet die nötigen Stimmzähler/innen, die von der Hauptversammlung zu genehmigen sind.

IV/2 Der Vorstand und sein Arbeitsausschuss

Art. 11

An der Spitze des Vereins steht der Vorstand. Er setzt sich zusammen aus:

- Präsident oder Präsidentin
 - Vizepräsident oder Vizepräsidentin
 - dem amtierenden Stadtorganisten als künstlerischen Leiter respektive der amtierenden Stadtorganistin als künstlerische Leiterin
 - dem Sekretär/Protokollführer respektive der Sekretärin/Protokollführerin
 - dem Kassier respektive der Kassiererin
 - den Beisitzern und Beisitzerinnen
- darunter ein Mitglied der Behörde der deutschsprachigen Kirchgemeinde Biel und bis zu sechs Mitglieder, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre, mit Ausnahme des künstlerischen Leiters respektive der künstlerischen Leiterin, der/die (als Hauptorganist/in) vom deutschsprachigen Kirchgemeinderat Biel gewählt wird. Im Falle einer Ersatzwahl gilt die Wahl für die Amtsdauer der oder des Ersetzten.

Art. 12

Der Vorstand konstituiert sich selbst, ausgenommen die Präsidentin/der Präsident.

Art. 13

Der Vorstand wird durch den Präsidenten respektive die Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens 3 Mitglieder es verlangen.

Art. 14

Der Vorstand ist die ordentliche Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde des Vereins. Er hat folgende Rechte und Pflichten:

1. Vorbereitung der von der Hauptversammlung zu erledigenden Geschäfte
2. Erledigung der laufenden Geschäfte
3. Festsetzung der Entschädigungen an den Kassier respektive die Kassierin
4. Aufstellung der notwendigen Reglemente
5. Festsetzung des Gesamtbetrages für alle Honorare
6. Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 15

Der künstlerische Leiter respektive die künstlerische Leiterin hat völlige Freiheit in der Programmgestaltung, der Auswahl der Solisten und den Ansätzen ihrer Honorare (und dies im Rahmen von Art. 14/5).

IV/3 Rechnungswesen

Art. 16

Die Jahresrechnung ist jeweils auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen.

V Statutenrevison

Art. 17

Die Revision der Statuten kann an einer statutengemäss einberufenen Hauptversammlung durch einfaches Stimmenmehr beschlossen werden.

VI Auflösung des Vereins

Art. 18

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn der Vorstand sie beantragt und wenn sie an einer hierzu statutengemäss einberufenen Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen wird.

Art. 19

Im Falle der Auflösung des Vereins werden die vorhandenen Geldmittel der deutschsprachigen Kirchgemeinde Biel übergeben, deren Rat darüber zugunsten einer ähnlichen Institution verfügt.

Biel, 9. Juni 2011

Freundeskreis der Orgelabende Biel

Namens der Hauptversammlung

Der Präsident:

Der Sekretär:

Andreas Urweider
Pfarrer

Jürg Seefeld
Kirchgemeinderat